

**39. Ist der Führer eines Arbeitslagers Erzieher der im Lager freiwilligen Arbeitsdienst leistenden Arbeitsdienstwilligen?**

II. Straffenat. Urf. v. 12. April 1934 g. W. 2 D 211/34.

I. Landgericht Landsberg a. W.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte ist im Frühjahr 1933 in den freiwilligen Arbeitsdienst (FAD.) eingetreten und vom Gruppenführer mit der Leitung des mit 25—30 Mann belegten geschlossenen Arbeitslagers in G. beauftragt worden. Am 15. Juli 1933 wurde er dann zum

„Lagerleiter“ befördert. Nachricht hiervon ist ihm am 23. Juli 1933 zugegangen. Zu den Arbeitsdienstwilligen (ADW.) gehörte der am 26. April 1914 geborene H. Mit ihm hat der Angeklagte Mitte Juli 1933 unzüchtige Handlungen vorgenommen. Der Angeklagte ist wegen Verbrechens nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. verurteilt worden.

2. Der Anwendung dieser Vorschrift liegt die Auffassung zugrunde, daß der Angeklagte Erzieher des minderjährigen H. gewesen sei. Diese Ansicht stützt das LG. auf Art. 1 der WD. über den freiwilligen Arbeitsdienst v. 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 352).

Diese WD. geht auf eine Vorschrift zurück, die durch die zweite WD. d. RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931 dritter Teil Kapitel I Art. 1 (RGBl. I S. 279, 293) als § 139a dem ArbVermG. eingefügt worden ist. Er bestimmt, daß es der Reichsanstalt obliege, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Auf Grund dieser Bestimmung wurde die WD. über die Förderung des FAD. v. 23. Juli 1931 (RGBl. I S. 398) erlassen. Der neuen Einrichtung war von Anfang an das Ziel gesteckt, dem Sinken der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsbereitschaft der im Charakter noch ungefestigten jugendlichen Arbeiter und der durch die Arbeitslosigkeit eintretenden Entmutigung entgegenzuwirken. Die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte sollten vor dem hohen sittlichen und arbeitserzieherischen Ziel des FAD. zurücktreten. Insbesondere sollten die jugendlichen Arbeitslosen durch Arbeit zur Ordnung, zum Pflichtbewußtsein und zum Gedanken der Volksgemeinschaft erzogen werden. Neben der Arbeit sollte körperliche und geistige Schulung dazu beitragen, den Arbeiter zu einem den Wechselfällen des Lebens gewachsenen vollwertigen Gliede der Volksgemeinschaft zu machen. (Vgl. von Funcke Handbuch für den FAD. Einführung A und B S. 1ffg.)

Das mit dem FAD. erstrebte Ziel hat dann im Art. 1 der neuen WD. über den FAD. v. 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 352) seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden: „Der FAD. gibt den jungen Deutschen die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinsamem Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und sich zugleich körperlich und geistig-sittlich zu ertüchtigen.“

Nach § 3 der AusfVorschr. v. 2. August 1932 (RGBl. I S. 392) verpflichtet der Eintritt in den FAD. die ADW., echten Gemeinschaftsgeist zu pflegen und die gemeinsamen Zwecke nach Kräften zu fördern.

Der (nach Art. 7 der WD. für die Leitung des FWD. bestellte) Reichskommissar sorgt dafür, daß die MdB. ernste Arbeit leisten und daß ihnen Gelegenheit geboten wird, sich geistig zu bilden und sportlich zu betätigen (§ 4 der AusfVorschr.). Er trifft die für die Auswahl und Schulung von Führern erforderlichen Maßnahmen (§ 8).

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hatte schon in einem Rundschreiben v. 29. Juli 1931 den arbeitserzieherischen Zweck des FWD. betont und darauf hingewiesen, daß es der FWD. Arbeitslosen ermöglichen soll, aus der Arbeit selbst sowie durch nebenhergehende Bildungsmaßnahmen körperliche und geistige Schulung zu empfangen.

Im Erlaß des Reichskommissars an die ihm unterstellten Bezirkskommissare sowie an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter v. 16. August 1932 (MArbBl. I S. 180) werden die arbeitserzieherischen Gesichtspunkte ebenfalls erwähnt; es wird dort angeordnet, daß zur Erweckung und Pflege echten Gemeinschaftsgeistes die einzelnen Arbeitsgruppen so zusammenzustellen seien, daß sich darin Leute verschiedener Berufsbildung, sozialer Stellung und Weltanschauung zum gemeinsamen Dienst zusammenfinden können.

In weiteren Erlassen an die Bezirkskommissare v. 5. September und 18. Oktober 1932 wird die Führerschulung behandelt. Der erste ist mit den Worten eingeleitet: „Die Führerschulung soll den als Führern von Arbeitslagern bestimmten Personen das Rüstzeug geben, das sie nötig haben, um den FWD. mit dem vollen Inhalt zu erfüllen, der Sinn des WD. ist.“ Zur Ausbildung sind Führerschulungskurse einzurichten. Unter II dieses Erlasses heißt es: „Die Führerschulung kann nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn von vornherein die Zulassung der Bewerber zur Schulung mit großer Sorgfalt erfolgt. Abgesehen von grundlegenden charakterlichen Qualitäten sind stark ausgeprägter Gemeinschaftsinn, Kunst der Behandlung junger Menschen, Organisationsfähigkeit, praktische Begabung, körperliche Tüchtigkeit und geistige Aufgeschlossenheit die entscheidenden Voraussetzungen.“ Unter IV heißt es weiter: „Für den Schulungsplan sind etwa folgende Sachgebiete in Erwägung zu ziehen: 1.—5., 6. Pädagogische Grundsätze für die Lagerführung. Psychologie des Gruppenlebens. Stellung und Verhalten des Lagerführers. Weckung des Gemeinschaftsgeistes. Ausgeglichenere Tagesgestaltung. Ordnungsübungen. 7. Maßnahmen zur körperlichen

Ertüchtigung. Leibesübungen, Sport, Geländeübungen, Wanderungen. 8. Geistige Gestaltung der Freizeit. Aufgaben des Führers. Diskussionsabende und deren Leitung, Vorträge, Lichtbildervorführungen, Volksmusik, Spiele, Bücher usw." Im Erlaß vom 18. Oktober 1932 wird gesagt: „Nach den bei der Lagerführung gemachten Erfahrungen wird man davon ausgehen müssen, daß ein Lagerführer nicht mehr als 40—60 M.W. allein zu führen imstande ist.“ (Boening, *WBC* des *F.A.D.* II S. 145—148.)

In dem weiteren Erlaß v. 10. November 1932 über den *F.A.D.* der weiblichen Jugend (*WArbBl.* 1932 I S. 256) wird die Arbeit selbst als das erste und eigentliche Mittel zur „körperlichen und geistig-sittlichen Ertüchtigung“ auch bei der weiblichen Jugend bezeichnet. Sie müsse so pünktlich und sachgerecht gefordert und so freudig und kameradschaftlich ausgeübt werden, daß sie zu einer Schule des Charakters werde. Als sinnvolle Ergänzung sei die Freizeit zu gestalten. „Fortbildung und Feierstunden, Lehrabende und Aussprache, Spiel und Gesang, Turnen und Wandern sollen planmäßig abwechseln.“

In einem Aufsatz über den *F.A.D.* für die männliche deutsche Jugend (veröffentlicht im *WArbBl.* v. 25. September 1932 II S. 381) widmet der Reichskommissar ein Kapitel der körperlichen und geistig-sittlichen Ertüchtigung der M.W.; darin betont er die Wichtigkeit der Auswahl und Ausbildung der Führer, da die Durchführung des Dienstes fast ausschließlich von der Persönlichkeit des Lagerführers abhängt.

In erhöhtem Maße gelten diese in den gesetzlichen Bestimmungen und den angeführten Erlassen zum Ausdruck gelangten Grundsätze, seitdem die nationalsozialistische Bewegung in der Staatsführung durchgedrungen ist. Die Erziehung der Jugend zur Volksgemeinschaft und zum Dienst an Volk und Vaterland läßt sich die jetzige Reichsregierung besonders angelegen sein. Auch sie sieht im *F.A.D.* vorwiegend eine diesem Zwecke dienende Einrichtung. Ganz besonders betont den Erziehungsgedanken in seinem Buche „Der Deutsche Arbeitsdienst“ Helmut Stellrecht, der in der *NSDAP.* als Fachberater tätig ist und als Leiter der Einrichtung des Arbeitsdienstes im Reichsarbeitsministerium an leitender Stelle steht. Er weist auch eindringlich darauf hin, daß den Lagerführer am unmittelbarsten die Aufgabe trifft, die Erziehungsarbeit zu leisten.

Zusammenfassend ist hiernach festzustellen, daß die volks-erzieherischen Aufgaben in den Vordergrund gestellt sind. Die UDW. sollen körperlich, geistig und sittlich geschult werden. Die Arbeit selbst wird als das hauptsächlichste Mittel hierfür angesehen. Sie erzieht zur Ordnung, Pünktlichkeit und Ausdauer, hebt das Selbstvertrauen und weckt das Pflichtbewußtsein und die Freude an der Anstrengung und der eigenen Leistung. Daneben soll aber auch die Freizeit zur Stärkung des Körpers sowie zur Schulung des Geistes und Charakters ausgestaltet werden. Auf Fortbildung und Allgemeinbildung ist Bedacht zu nehmen. So dient der FAD. vornehmlich dazu — unter Beseitigung der aus der erzwungenen Untätigkeit erwachsenen sittlichen Schäden —, die UDW. zu brauchbaren, tüchtigen, sittlich gefestigten, von Gemeinsinn erfüllten Volksgenossen zu erziehen.

Die unmittelbare Verantwortung für die Erreichung dieses hohen sittlichen Zieles liegt auf dem Lagerführer, der mit der Mannschaft zusammenlebt und bei der beschränkten Zahl auch in der Lage ist, jeden Einzelnen zu überwachen und ihm seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ihm liegt es ob, dafür zu sorgen, daß ernste Arbeit geleistet und auch bei der Ausgestaltung der Freizeit das Ziel der körperlichen und geistig-sittlichen Erziehung im Auge behalten wird. Wenn auch alle die Jugend bewegenden Fragen aus den religiösen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Lebensgebieten in der Hauptsache von der Arbeitsgemeinschaft der UDW. selbst erarbeitet werden sollen (Aufsatz des Reichskommissars RArbBl. 1932 II S. 381, 387), so hat er doch immer die ihm anvertrauten jungen Leute zu leiten und zu beaufsichtigen und auf die Erhaltung des guten Geistes im Lager bedacht zu sein.

So ist er der Erzieher der Mannschaft in seinem Lager und nicht nur auf einem Teilgebiet, wie die Revision meint, vielmehr hat er die ganze Erziehung zu leiten, soweit sie dem Zwecke des FAD. dient.

Der Angeklagte war zwar zur Zeit der Tat noch nicht förmlich zum „Lagerleiter“ ernannt oder wenigstens von der Ernennung noch nicht benachrichtigt; er hatte aber, wie die Strafkammer ohne Rechtsirrtum feststellt, als mit der Leitung des Lagers beauftragt den UDW. seines Lagers gegenüber dieselben Rechte und Pflichten wie ein „Lagerleiter“. Es könnte sich hiernach nur noch fragen, ob er sich dessen bewußt gewesen ist. Allein auch das ist im Urteil mit

den Worten festgestellt, daß er diese Rechtslage gekannt habe. Scharf tritt das Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen dem Angeklagten und der ihm unterstellten Mannschaft hervor. Obwohl S. — gleich den übrigen UDB. — aus freien Stücken in das Lager eingetreten war, so war er doch dem Angeklagten, solange er ihm im Lager unterstand, Gehorsam schuldig.

Die Ausbildung der UDB. kann nicht mit der des Soldaten auf dieselbe Stufe gestellt werden, wie es die Revision tut. Was im Heere an Erziehungsarbeit geleistet wird, dient hauptsächlich der militärischen Ausbildung. Es sei übrigens hierzu auf die Entscheidung des RMG. Bd. 6 S. 81 verwiesen, die den Stubenältesten einer mit Schiffsjungen belegten Stube als Erzieher angesehen hat, weil es ihm oblag, auch das moralische Verhalten der Schiffsjungen zu überwachen, die zur Erlangung der sittlichen, geistigen und körperlichen Reife für den Eintritt in die Unteroffizierslaufbahn in die Marine eingetreten waren und dort erzogen wurden.

Da auch sonst die Merkmale des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. vorliegen, ist seine Anwendung rechtlich nicht zu beanstanden.